



Neubert, Catherine

Die Aufnahme von Pflegekindern

**Die optimale Gestaltung der Rahmenbedingungen in
Bezug auf den Übergang aus der Herkunftsfamilie
in die Pflegefamilie.**

eingereicht als

BACHELORARBEIT

an der

HOCHSCHULE MITTWEIDA

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Fakultät Soziale Arbeit

Mittweida, 2014

Erstprüfer: Frau Prof. Wolf

Zweitprüfer: Frau Prof. Niedermeier

Bibliographische Beschreibung:

Neubert, Catherine:

Die Aufnahme von Pflegekindern. Die optimale Gestaltung der Rahmenbedingungen in Bezug auf den Übergang aus der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie 37 S.

Mittweida, Hochschule Mittweida (FH), Fakultät Soziale Arbeit,
Bachelorarbeit, 2014

Referat:

Die Bachelorarbeit befasst sich mit dem Thema Pflegekinderwesen und ist eine rein literarische Ausarbeitung. Es wird beschrieben, wie der Übergang für die Pflegekinder aus der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie am günstigsten gestaltet werden sollte. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt darin, die Verhaltensweisen der Pflegekinder zu verstehen und somit den Übergang durch die Pflegeeltern leichter zu gestalten. Hauptpunkte sind rund um das Pflegeverhältnis, die Pflegeeltern, die Bindung und Erziehung von Pflegekindern und Grundlagen für das rechtliche Verständnis.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	5
2. Das Pflegeverhältnis.....	7
2.1. Pflegekind	7
2.2. Pflegeperson	7
2.3. Pflegekinderdienste	7
2.4. Pflegearten.....	8
2.5. Fremdunterbringung.....	9
2.5.1. Der angebahte Übergang	11
2.5.2. Das formalisierte Pflegeverhältnis	11
2.5.3. Die Inobhutnahme	12
2.6. Die Verantwortlichen	13
3. Die Pflegeeltern.....	14
3.1. Die Auswahl der Pflegefamilien.....	14
3.2. Eignung und Herausforderungen von Pflegefamilien	16
3.3. Anbahnungsphase.....	18
3.4. Der Übergang in die Pflegefamilie	19
3.5. Besonderheiten für das Aufwachsen in einer Pflegefamilie.....	20
4. Bindung und Erziehung von Pflegekindern.....	22
4.1. Die Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern.....	22
4.1.1. Anpassungsphase.....	23
4.1.2. Konfliktwiederholung.....	23
4.1.3. Beziehungsaufbau / Rückfall in frühkindliche Verhaltensweisen	24
4.2. Reaktionen des Pflegekindes bei traumatischen Erfahrungen.....	24
4.2.1. Dysregulation	24
4.2.2. Sensitivierung.....	25
4.2.3. verschobene Orientierung.....	25
4.3. Bindungsverhalten nach John Bowlby am Beispiel von Pflegekindern.....	25
4.3.1. Sicher gebundene Kinder.....	26
4.3.2. Unsicher-ambivalent gebundene Kinder.....	27
4.3.3. Unsicher-vermeidende Kinder	28
4.3.4. Desorganisiert gebundene Kinder	28
4.4. Der Besuchskontakt zur Herkunftsfamilie	29
4.5. Kindeswohl dienliche Erziehung.....	31

4.6. Entwicklungschancen.....	32
5. Rechtliche Grundlagen.....	33
6. Schluss	39
7. Literaturverzeichnis.....	41
8. Selbstständigkeitserklärung.....	43

1. Einleitung

Das Thema Pflegekinderwesen ist ein breites Feld. In meiner Arbeit beziehe ich mich ausschließlich auf den Übergang von minderjährigen Kindern, im Alter von 0-18 Jahren, aus der Herkunftsfamilie in eine Pflegefamilie. Dabei werde ich beschreiben, wie Pflegeeltern den Übergang für die Pflegekinder am besten gestalten können. Ich werde verschiedene Gründe für ein Pflegeverhältnis erörtern. In Abschnitt zwei werden die Begriffe wie Pflegekind, Pflegeperson, Pflegekinderdienste und Fremdunterbringung näher beleuchtet, um ein Verständnis für die fortlaufende Arbeit zu schaffen. Die Verantwortlichen einer Pflegschaft und die verschiedenen Arten werde ich ebenfalls vorab nennen und erklären. Im Abschnitt drei wird einiges über die Pflegeeltern gesagt. Die Leitfragen dieses Abschnittes sind: Was müssen diese bei der Aufnahme eines Pflegekindes beachten und wie läuft eigentlich so ein Prozess bzw. Übergang ab? Pflegeeltern und Pflegekind müssen sich erst einmal kennen lernen. Das Eingehen von Beziehungen wird im Kapitel vier beschrieben. Nur mit dem Aufbau von Bindungen zwischen Pflegeeltern und Pflegekind kann ein Zusammenleben auf Dauer gewährleistet werden. Für diesen Bindungsprozess ist es wichtig, dass die Pflegeeltern sich mit der Vorgeschichte des Kindes auseinandergesetzt haben bzw. setzen. Kinder, die aus der Familie genommen werden, haben meist traumatische Erlebnisse zu verarbeiten. Ich werde kurz drei Reaktionen der Traumatisierung näher beschreiben.

In Abschnitt vier werde ich außerdem die verschiedenen Bindungsarten erklären und diese auch auf Pflegekinder übertragen. Ein ebenfalls wichtiger Teil dieser Arbeit ist der Besuchskontakt zur Herkunftsfamilie. In der Erziehung müssen Pflegeeltern berücksichtigen, dass es zu Problemen kommen kann und die Kinder eine gute, aufs Kind abgestimmte Erziehung benötigen. Die Entwicklung eines Pflegekindes verläuft nicht immer so, wie sie z.B. bei anderen Kindern im gleichen Alter verläuft. Deswegen werde ich auch auf die Entwicklungschancen eingehen. Im Abschluss werden rechtliche Grundlagen erörtert. In diesem Abschnitt werde ich versuchen, alle wichtigen grundlegenden Gesetze, rund um das Pflegeverhältnis, aufzunehmen und kurz zu erläutern. Es sind bei weitem nicht alle Gesetze erwähnt.

Das Ziel dieser Arbeit ist es, das Pflegekinderwesen näher zu bringen und zu beschreiben, wie Pflegeeltern den Übergang mit dem Kind am besten gestalten können. Dabei spielt das schon erwähnte Wissen über die Bindungsarten und dementsprechenden Verhalten eine große Rolle, um dem Kind gerecht zu werden und eine gute Integration in die neue Familie zu schaffen.

In dieser Arbeit wird nicht der Vorgang eines Pflegeverhältnisses beschrieben. Es soll allein darum gehen, das Pflegekind und dessen Verhaltensweisen besser verstehen zu können und bestimmte Faktoren zu beschreiben, die Pflegeeltern mitbringen müssen, um ein Kind in eine Pflegschaft zu nehmen.

2. Das Pflegeverhältnis

2.1. Pflegekind

Ein Pflegekind ist ein minderjähriges Kind, das bei einer anderen Familie und nicht bei der eigenen leiblichen Familie aufwächst. Die „neue“ Familie adoptiert das Kind aber nicht, sondern nimmt es in Pflege (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 187).

2.2. Pflegeperson

Eine Pflegeperson ist die Person, die für die Pflege des Kindes rund um die Uhr zuständig ist. Diese Person ist für die Erziehung und die Betreuung des Kindes verantwortlich. Nach SGB VIII können diese auch zwei Personen sein. Die Begriffe Pflegemutter und Pflegevater sind emotional gebundene Begriffe. Das Pflegeverhältnis weist dadurch Familiencharakter auf, im Gegensatz zu dem Begriff Pflegeperson (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S.189).

2.3. Pflegekinderdienste

Es gibt mehrere Anlaufstellen für die Aufnahme eines Pflegekindes. Zum einen ist es das Jugendamt. Die meisten Kreis- und Stadtjugendämter besitzen spezielle Pflegekinderdienste oder auf Familienpflege spezialisierte Sozialarbeiter. Nach der Inpflegenahme eines Kindes bleiben die Pflegekinderdienste auch weiter die Ansprechpartner für die Pflegeeltern.

Weiter besteht die Möglichkeit, dass, wenn das örtliche Jugendamt kein Pflegekind vermittelt, Pflegeeltern sich an andere Jugendämter wenden können. Träger der freien Jugendhilfe, wie u.a. Caritas, Paritätische Wohlfahrt oder diakonisches Werk arbeiten mit den Jugendämtern eng zusammen und haben ihre eigenen Fachdienste im Bereich Pflegekinder. Allerdings dienen diese Träger nur der Vermittlung, die Entscheidungsgewalt hat immer das Jugendamt (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 188).

2.4. Pflegearten

Kurzzeitpflege

In der Kurzzeitpflege wird das Kind vorübergehend in einer Pflegefamilie untergebracht. Der Zeitraum beträgt höchstens 6 Monate (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 6). So eine Kurzzeitpflege kann auftreten, wenn z.B. Krankenhausbesuch der leiblichen Eltern erforderlich ist und diese für eine absehbare Zeit nicht für das Kind sorgen können (vgl. Wilde 2014, S. 36). Bei der Art der Kurzzeitpflege spielen die Herkunftseltern eine wichtige Rolle, da diese bei der Entscheidung, über die Zukunft der Kinder, zusammen mit dem Jugendamt mitwirken (vgl. Wilde 2014, S. 37).

Bereitschaftspflege

Die Bereitschaftspflege ist eine besondere Form der Kurzzeitpflege. Bei akuten Krisen können die Kinder unbürokratisch und schnell aus der Herkunftsfamilie genommen werden (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 6), der zeitliche Rahmen ist allerdings unklar. In der Zeit, in der die Kinder bei den Pflegeeltern wohnen, werden neue Perspektiven und die genaue Problemlage mit Hilfe eines Hilfeplanes erörtert (vgl. Wilde 2014, S. 36). Eine Bereitschaftspflege kann sich über einige Tage bis Monate hinziehen, da die Klärung über eine Rückführung in die Herkunftsfamilie oder eine Vollzeitpflege viel Zeit beanspruchen kann (vgl. Wilde 2014, S. 36).

Dauer- und Langzeitpflege

Bei dieser Pflegeart wird das Kind auf eine längere Zeit in eine Pflegefamilie gegeben. Allerdings ist auch hier der genaue Zeitraum ungewiss. Dem Kind soll in der Pflegefamilie die Möglichkeiten für neue Beziehungen und neue Ressourcen für Lernerfahrungen gegeben werden (vgl. Wilde 2014, S. 37).

Es besteht die Möglichkeit, dass das Kind bei den Pflegeeltern bleibt oder wieder zur Herkunftsfamilie zurückkehren kann. Gründe wie Missbrauch, Trennung, Suchtprobleme, Erkrankungen oder finanzieller Notstand können ein ungestörtes Aufwachsen und eine gesunde Entwicklung der Kinder in der Herkunftsfamilie nicht gewährleisten (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 6).

Andere Pflegearten sind Verwandten- oder Fremdpflege, Sozial-, sonder-, heilpädagogischen Pflegestellen und Erziehungsstellen (vgl. Kufner/Schönecker 2011, S. 49). Diese werde ich jedoch nicht näher beleuchten.

2.5. Fremdunterbringung

Es gibt Familien, die sich nicht ausreichend um das Wohl des Kindes und deren Erziehung kümmern können. In diesen Fällen ist das Ziel, jenen Familien Hilfe und Unterstützung anzubieten. Eine Art ist die Hilfe zur Erziehung. Diese beinhaltet ambulante und stationäre Maßnahmen, die im Kinder- und Jugendschutzgesetz festgelegt sind. Die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie stellt eine stationäre Maßnahme dar und wird auch Fremdunterbringung genannt. Die Grundlage für die Unterbringung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie ist in den Paragraphen §33 und §35a SGB VIII festgeschrieben (vgl. Kindler 2011, S. 283). Eine Fremdunterbringung bedeutet, dass das Kind sein Lebensmittelpunkt nicht mehr bei seinen Eltern hat und außerhalb des Elternhauses erzogen wird (vgl. Wilde 2014, S. 15f).

Die Entscheidung über die Art der Fremdunterbringung, ob das Kind in ein Heim oder in eine Pflegefamilie kommt, ist nicht an Richtlinien festgemacht. Es fehlen nach Prof. Wolf klare Standards, Bestimmungen und Richtlinien, die den Verbleib des Kindes regelt (vgl. Wilde 2014, S. 21). Schlussendlich werden die Entscheidungen von den zuständigen Fachleuten getroffen. Die subjektiven Einschätzungen und die Unsicherheiten machen es den Beteiligten nicht leicht, eine Fremdunterbringung zu verstehen (vgl. Wilde 2014, S. 21).

Die Fremdunterbringung läuft auf zwei Ziele hinaus. Die obengenannte Hilfe zur Erziehung soll für die Herkunftseltern eine Entlastung sein und eine Möglichkeit, mit Unterstützung von Fachleuten, die Erziehungsfähigkeit zu verbessern.

Das Kind erfährt durch die Fremdunterbringung eine Hilfe zur Entwicklung. Das Kind wird durch die Handlung nicht nur Sicherheit und Verpflegung erfahren, sondern muss ein entwicklungsförderliches Bindungsangebot erhalten (vgl. Köckeritz 2014, S. 58).

Kinder können bei der Herausnahme aus der Familie in einem Heim oder in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Klaus Wolf hat diese beiden Varianten gegenüber gestellt, um herauszufinden, welche Gründe und Anlässe es für die Entscheidung gibt. Dabei hat er sich die geschichtliche Entwicklung angesehen

und kam zu dem Entschluss, dass die Entscheidungen immer über die gesellschaftlichen Bedingungen und Bedürfnisse geregelt sind. Die Erwartungen und Ansprüche an eine gute Erziehung sind immer zeitabhängig. Wolf ist der Meinung, dass die folgenden Anlässe und Gründe einer Herausnahme eine entscheidende Rolle in der Vergangenheit spielten bzw. heute noch spielen (vgl. Wilde 2014, S.22f).

Historisch betrachtet sind Anlässe und Gründe einer Fremdunterbringung nach Klaus Wolf folgende:

- Kinder, deren Eltern verstorben sind
- Findelkinder
- Kinder, die von ihren Eltern vernachlässigt wurden
- Kinder, die vor schädlichen elterlichen Verhaltensweisen geschützt werden müssen
- Kinder, deren Eltern als „erziehungsunfähig“ gelten
- Kinder, die mit oder ohne die Zustimmung der Eltern aus der Familie genommen wurden (vgl. Wilde 2014, S.22ff).

Nach Rock sind Gründe für eine Fremdunterbringung folgende:

- eingeschränkte Erziehungskompetenzen der Eltern
- unzureichende Förderung der Kinder
- Gefährdung des Kindeswohls
- Belastungen durch Problemlagen der Eltern
- Unversorgtheit der Kinder
- Belastungen durch familiäre Konflikte (vgl. Wilde 2014, S. 41f).

Das Deutsche Jugendinstitut hat durch die Erhebung einer Stichprobe herausgefunden, dass 64% von 632 Pflegekindern aus der Familie genommen wurden, weil sie einer Gefährdung wie z.B. Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt waren. Jedoch können diese Zahlen nicht genau erforscht werden, da nur aktenkundige Fälle einbezogen werden können. Andere Stichproben z.B. von Arnold (2010) hat ergeben, dass sogar 92 % von 74 Pflegekindern solch ein traumatisches Erlebnis durchmachen mussten (vgl. Köckeritz 2014, S. 57).

Eine Herausnahme aus der Familie ist für das Kind ein kritisches Lebensereignis, das von dem Kind die Fähigkeit einer Bewältigung voraussetzt (Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 483). Es gibt drei Wege einer Fremdunterbringung. Diese sind der angebahnte Übergang, die Formalisierung eines Pflegeverhältnisses und die Inobhutnahme.

2.5.1. Der angebahnte Übergang

Der angebahnte Übergang passiert dann, wenn das Kind bereits in einer Pflegefamilie (Bereitschaftspflege) oder in einem Heim lebt. Bei dieser Art von Fremdunterbringung können sich die Pflegeeltern und das Pflegekind vorab kennen lernen und z.B. eine Übernachtung auf Probe durchführen. Diese Kinder haben ein Mitbestimmungsrecht in Bezug auf ihre Pflegeeltern und können bei der Unterbringung ihre wichtigen Dinge selber mitnehmen bzw. können eigenständig über ihre persönlichen Dinge entscheiden.

Für noch sehr kleine Kinder, bis 3 Jahre, sind die Anbahnungsphase und der Übergang in die Pflegefamilie eher verwirrend. Sie können den Wechsel des Lebensortes nicht einordnen. Beim Übergang von beispielsweise der Bereitschaftspflege in die neue Pflegefamilie ist dessen Gestaltung für das Kind besonders wichtig. Ein fortlaufender Kontakt zur Bereitschaftsfamilie könnte für die Anfangszeit von Nutzen sein (vgl. Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 484).

2.5.2. Das formalisierte Pflegeverhältnis

Das sogenannte formalisierte Pflegeverhältnis bedeutet, dass die Kinder ihren Lebensmittelpunkt schrittweise verschieben und den Übergang des Pflegeverhältnissen gar nicht bemerken. So ein Pflegeverhältnis ist meist in der Verwandtschaft üblich. Bei der Entstehung ist diese Pflege informell und wird im Laufe des Prozesses formalisiert. Eine traumatische Trennung findet bei diesem Übergang nicht statt, da die Pflegeperson den Kindern schon vertraut ist und diese schon die Rolle der Bezugsperson eingenommen hat (vgl. Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 485).

2.5.3. Die Inobhutnahme

Die Inobhutnahme passiert meist drastisch und schnell. Die Kinder haben keine große Zeit sich von den leiblichen Eltern zu verabschieden. In dem Entscheidungsprozess werden die Kinder nicht mit einbezogen, da ein rasches Handeln in Gefährdungssituationen erforderlich ist. Die Pflegeeltern sind bei der Ankunft für die Pflegekinder fremd. Es gibt Möglichkeiten, die zu belastungsreduzierenden Situationen beitragen können. Diese sind unter anderem:

- Das Arbeitszeitanliegen der Fachkräfte sollte hinter dem Interesse des Kindes stehen. Falls die Inobhutnahme z.B. in der Schule stattfindet, sollte das Unterrichtsende abgewartet werden.
- Im Interesse des Kindes ist es von Vorteil, wenn die Inobhutnahme mit einer Vertrauensperson vollzogen wird. Dies kann eine bekannte Jugendamtsmitarbeiterin sein.
- Nach der Inobhutnahme sollte mit dem Kind ein ruhiges Gespräch geführt werden, was den Vorgang entdramatisiert. Ihm sollte in klarer Weise erklärt werden, was jetzt geschieht. Das Kind muss nicht unmittelbar und mit Zeitdruck bei der Pflegefamilie abgegeben werden (vgl. Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 485ff).

Für Pflegeeltern muss klar sein, dass der erste Tag in der Pflegefamilie für das Kind ein einschneidendes Erlebnis und besonders wichtig für eine gute Integration ist. Die Kinder fühlen sich oft unsicher, passiv, erstarrt, fremd und haben kein Wissen über die neuen Alltagsgewohnheiten der neuen Familie (vgl. Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 487). Kinder, die aus Gefahrensituationen raus genommen wurden und zur Sicherung des Kindeswohls in eine Pflegefamilie kommen, sind meist verängstigt und misstrauisch. Sie müssen erst Vertrauen aufbauen, um ein Gefühl von Sicherheit zu bekommen (vgl. Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 488).

2.6. Die Verantwortlichen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter hat die Anforderungen für Pflegeeltern formuliert und dient als Richtlinie für alle Pflegestellen, um die geeigneten Pflegeeltern für die Pflegekinder zu finden. Nach §36 SGB VIII müssen die Sorgeberechtigten des Kindes und das Kind bei der Auswahl der Pflegestelle mit integriert werden. (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 7). Die wichtigsten Entscheidungsträger bei der Unterbringung eines Pflegekindes in eine Pflegefamilie sind die Pflegeeltern, die Sorgeberechtigten des Kindes und die zuständigen Fachkraft des öffentlichen Trägers. Die Fachkraft des öffentlichen Trägers muss einer Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung oder einer Eingliederungshilfe zustimmen und eine Fremdunterbringung für geeignet und notwendig halten (vgl. Kindler 2011, S. 283). In den Fällen der Kindeswohlgefährdung, wobei ein vorangegangener Eingriff des Familiengerichtes nach §1666 bzw. §1666a BGB erforderlich ist, hat, der durch das Familiengericht bestimmter Vormund oder Pfleger, ein Mitbestimmungsrecht über den Verbleib des Kindes (vgl. Kindler 2011, S. 284).

3. Die Pflegeeltern

3.1. Die Auswahl der Pflegefamilien

Nach der Klärung der notwendigen Hilfe zur Erziehung für das Kind in einer Pflegefamilie, müssen Jugendamtsmitarbeiter die Bedürfnisse des Kindes erörtern. Es ist von Vorteil, die Pflegefamilie nach der Bedürfnislage des Kindes auszuwählen (vgl. Kindler 2011, S. 307).

Bei der Suche nach den passenden Pflegeeltern könnten Lieblingsaktivitäten, Hobbies, Rituale, vertraute Orte, Lieblingsspielzeug, kulturelle Besonderheiten sowie die Aufrechterhaltung der Beziehungen zu Freunden und Verwandten des Kindes sehr wichtig sein (vgl. Kindler 2011, S. 310).

Ein bedeutender Faktor bei der Aufnahme von Pflegekindern ist die Kooperationsbereitschaft. Die Pflegeeltern sollen mit der Herkunftsfamilie eine gute Beziehung aufbauen und ein System bilden, in dem das Kind nicht in Loyalitätskonflikten gerät. Dieses System soll den Eltern und den Pflegeeltern helfen, die bestmögliche Entwicklung und Erziehung für das Kind zu schaffen (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 7).

Die Bereitschaft für Veränderungen in der eigenen Familie muss bestehen, wenn sich eine Familie für ein Pflegekind entscheidet. Für einen guten Integrationsprozess des Kindes in die Familie ist es wichtig, dass bestehende Gewohnheiten, Rituale und Regelungen der Pflegefamilie an das Pflegekind angepasst werden. Starre Vorstellungen von der Erziehung sollten vermieden werden. Flexibilität und Veränderungsbereitschaft ist das Wichtigste für die Aufnahme eines Pflegekindes (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 10f).

Da es bei der Aufnahme eines Pflegekindes auch zu Problemen, wie z.B. das Verhalten des Kindes, mangelnde Unterstützung durch den Pflegedienst und der Gesellschaft oder die spätere Rückführung bzw. Trennung vom Pflegekind, kommen kann, ist es notwendig, dass die Pflegeeltern ihre Belastbarkeit im Vorfeld reflektieren, um sicher zu gehen, dass sie den Belastungen standhalten (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 11).

Pflegegeschwisterschaft kann zum Vorteil aber auch zum Nachteil werden. Es wirkt sich positiv auf das Pflegekind aus, wenn es einen Freund in der neuen Familie findet und damit einen Verbündeten. Ebenfalls kann es eine positive Erfahrung sein, wenn das Pflegekind die Eltern-Kind-Bindung erlebt und sich daran orientieren kann. Dies trifft besonders dann zu, wenn das Kind Schwierigkeiten mit sozialen Bindungen hat. Allerdings ist das Vorhandensein leiblicher Kinder in der Pflegefamilie auch mit Nachteilen verbunden. Das Pflegekind und das leibliche Kind müssen sich die Aufmerksamkeit der Eltern teilen. Schwierig wird es dann, wenn das leibliche Kind das Pflegekind ablehnt, das Pflegekind sehr verhaltensauffällig ist oder die Familie bereits vor einer Pflegschaft erhebliche familiäre Probleme aufweist (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 11f). Pflegeeltern stehen oftmals im Konflikt mit der Gleichbehandlung des Pflegekindes und der leiblichen Kinder. Sowohl emotional als auch materiell. Die Pflegeeltern sollten sich im Vorfeld Gedanken über die materielle Gleichbehandlung machen, um später keine Zweifel und Schuldgefühle zu bekommen. Es ist völlig normal, dass es für Pflegekinder materielle Grenzen gibt und die Pflegeeltern sich in keine Gewissenkonflikte begeben brauchen. Unlogisch ist jedoch, dass genau dieses schmerzliche Erleben der Teilung und die Gewissensbisse Zeichen eines gelungenen Prozesses sind (vgl. Helming 2011, S. 240f).

Die Selbstverständlichkeit des körperlichen Kontaktes, die bei den eigenen biologischen Kindern gegeben ist, muss bei Pflegekindern erst aufgebaut werden. Die körperliche Annäherung, die Fremdheit zu dem Pflegekind muss für eine erfolgreiche Integration erst überwunden werden. Bevorstehende Probleme der körperlichen Annäherung kann z.B. der Körpergeruch des Kindes sein oder die Angst in einen Missbrauchsverdacht zu geraten, gerade bei Kindern mit Missbrauchserfahrungen (vgl. Helming 2011, S. 242f).

Die soziale Bindung der Pflegefamilie ist für die Aufnahme eines Pflegekindes sehr wichtig. Verwandte und Bekannte sollten für Krisenzeiten zur Verfügung stehen und der Familie Halt und Unterstützung bieten (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 12).

3.2. Eignung und Herausforderungen von Pflegefamilien

Bedeutsame Aufgaben, wie das Verarbeiten von Trennungen, Bindungsproblemen und Unsicherheiten des Kindes, müssen von den Pflegeeltern aufgearbeitet werden, um einen sicheren und zuverlässigen Lebensort für das Kind zu schaffen. Nicht selten kommt es zu schwierigen Verhalten, womit die Pflegefamilie umgehen muss. Den Pflegeeltern muss bewusst sein, dass sie in ständiger Zusammenarbeit mit dem Jugendhilfesystem stehen. Über das Wohl des Kindes kann dieses mitbestimmen. Damit die Bedürfnisse des Kindes ausreichend versorgt werden, müssen medizinische, bildungsmäßige und psychosoziale Dienste in Anspruch genommen und miteinander koordiniert werden (vgl. Helming/Eschelbach/Spangler u.a. 2011, S. 399).

Vor Antritt einer Pflegschaft müssen die Pflegeeltern einen Fragebogen ausfüllen. In diesem sind Fragen nach z.B. den Gründen einer Pflegschaft, bereits bestehenden Kontakten zu Pflegekindern, Erfahrungen im Umgang mit Pflegekindern, Bereitschaft für die Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie aufgelistet. Viele Jugendämter verlangen von beiden Pflegeeltern einen Lebensbericht. In diesem müssen sich die Bewerber mit ihrem Leben auseinandersetzen und reflektieren. Unter anderem sind Angaben zum Geburtsort, Geschwisterzahl, schulische Laufbahn, Berufsweg, Partnerschaft, Zukunftspläne und vieles mehr zu machen. Außerdem gehören ein ärztliches Gutachten, ein polizeiliches Führungszeugnis und der Einkommensnachweis zu einer Bewerbung für eine Pflegschaft (vgl. Riedle, Gillig-Riedle, Ferber-Bauer 2008, S. 12ff).

Für das Kind ist der Umgangskontakt zu der Herkunftsfamilie von großer Bedeutung. Pflegeeltern müssen diesen Kontakt managen und unterstützen. Wie schon erwähnt müssen die Pflegeeltern mit der eigenen Beziehung zu den Herkunftseltern zurechtkommen, welche nicht immer leicht ist. Auch die Anforderungen wie z.B. das Verhältnis zum Partner oder zu den leiblichen Kindern müssen bewältigt werden (vgl. Helming/Eschelbach/Spangler u.a. 2011, S. 399). Die Pflegeeltern stehen meist zwischen zwei Gefühlen. Zum einen ist der Kontakt zur Herkunftsfamilie gut für das Kind und zum anderen wollen die Pflegeeltern dem Kind einen neuen Lebensort bieten mit der Hoffnung, dass das Kind für immer bei ihnen bleiben kann. Die Perspektive über den Verbleib des Kindes ist nicht immer gleich geklärt, wie in Abschnitt 2.4. schon genannt. Für Pflegeeltern

ist die Unsicherheit ein nicht immer erträglicher Zustand. Bei der Urlaubsplanung oder der Planung von Familienausflügen wirkt sich der Schwebestand auch nicht immer positiv auf das Pflegekind aus. Es ist für das Kind schwer, sich auf etwas Neues einzulassen oder neue Beziehungen zu knüpfen, wenn die Trennung jeder Zeit bevorstehen könnte (vgl. Wilde 2014, S. 37).

Um eine erfolgreiche Pflegeschafft durchführen zu können sind folgende Aspekte notwendig. Die Pflegeeltern müssen die Pflegekinder in allen Entwicklungsprozessen unterstützen. Für die physischen, emotionalen, entwicklungsbezogenen, bildungsmäßigen und sozialen Bedürfnissen des Kindes muss seitens der Pflegeeltern gesorgt werden. „Kinder brauchen Geborgenheit, reziproke soziale Interaktionen, die Gewährleistung und Sicherheit ihrer körperlichen Integrität, angemessene Versorgung mit individuellen und entwicklungsgerechten Erfahrungen, Kontinuität von Bindung“. (Helming/Eschelbach/Spangler u.a. 2011, S. 400).

Um das Pflegekind verstehen zu können, müssen die Pflegeeltern sich in die Lebenssituation einfühlen. Das Verlieren der gewohnten Umgebung sowie der Sicherheit und die damit verbundene Not der Kinder müssen Pflegeeltern nachempfinden, um diese Gefühle verstehen zu können. Viele Pflegekinder erleben bereits in ihrer frühen Kindheit existenzielle Unsicherheit. Diese Unsicherheit wird durch frühes Alleinlassen, mangelnde Versorgung, schlimme Gewalterfahrungen, Wechsel zwischen Versorgungspersonen oder auch eine ablehnende Behandlung hervorgerufen. Die Reaktion der Kinder könne heftige Schreie, Aggression oder auch apathischer Rückzug sein. Kinder mit solchen Erfahrungen kämpfen sich ohne positive Bindungserfahrungen durch das Leben. Durch beispielsweise eine aggressive Abwehr wird die Existenzangst verdrängt und ist dadurch für das Kind nicht mehr spürbar. Mit diesen Erfahrungen kommt das Kind nun in eine Pflegefamilie. Die Verhaltensmerkmale wie Entscheidungen immer selbst zu bestimmen oder das Ablehnen von Regeln machen sich nach der Anpassungsphase bemerkbar. Dieses Verhalten ist ein Hilferuf nach Geborgenheit und Halt. Die Pflegeeltern müssen wissen, dass das Bindungsangebot, durch Verunsicherung und Angst, abgelehnt wird. Die Kinder wollen es, können es aber nicht ertragen. Diese Phase der Ablehnung und Abwehr muss von den Pflegeeltern ausgehalten werden. Durch das Wissen der Biografie des Kindes,

fällt das Verständnis dafür leichter. Die Durchsetzung von Regeln und Rituale in der neuen Familie ist wichtig für das Pflegekind. Es merkt, dass es sich auf die Erwachsenen verlassen kann und fühlt sich dadurch existenziell sicher. Trotz Abwehrhaltung und Trotzverhalten wächst die Bindung des Kindes zu den Pflegeeltern. Der Prozess läuft meist widersprüchlich ab. Im Innern fühlen sich die Kinder in der Pflegefamilie wohl und sind dankbar, können es aber nicht nach außen tragen. Hilfreich für die Pflegeeltern ist, sich in dieser Phase immer wieder in das Kind einzufühlen und die Situation aushalten. Dies ist nicht immer leicht und kann die neue Familie an ihre Grenzen bringen. Notwendig ist, nach dieser schwierigen Situation den Alltag geregelt weiter zu führen. Methodische Vorgehensweisen helfen meist nicht, um den Alltag zu regeln. Pflegekinder brauchen individuelle Regeln und Rituale. Positive Veränderungen im Verhalten des Kindes werden sichtbar, wenn die Abstände zwischen den „Ausrastern“ länger werden (vgl. Huber 2014, S.113ff).

3.3. Anbahnungsphase

Den Zeitraum von der Vorentscheidung der Pflegeeltern für ein Kind bis zur Vermittlung und zur Aufnahme nennt man Anbahnungsphase, wie in Abschnitt 2.5.1. schon genannt. In dieser Phase lernen sich Pflegeeltern und Pflegekind kennen. Das Kennenlernen spielt sich immer an einem vertrauten Ort des Kindes ab z.B. Übergangspflegestelle, Heim etc.. Das Kind sollte die Gefühle der Zwanglosigkeit und der Entspannung bei den ersten Kontakten mit den Pflegeeltern haben. Die Kontaktaufnahme durch die Pflegeeltern erfolgt schrittweise. Es fängt mit der Beobachtung des Kindes aus der Ferne an, über Spaziergänge bis hin zum Besuch des Kindes. Für die Anbahnungsphase ist es wichtig, dass die Pflegeeltern professionelle Begleitung und Beratung vom Pflegekinderdienst beziehen. Außerdem ist der Kontakt zur Einrichtung, in der das Kind lebt, von großer Bedeutung. Die Zeit, die das Kind oder die Pflegeeltern für die Annäherung und das Kennenlernen benötigen ist individuell und wird den Bedürfnissen angepasst. Geduld und Einfühlungsvermögen sind seitens der Pflegeeltern zu erbringen, gerade bei älteren Kindern, da ein zu schneller und übereilter Kontakt zu schmerzhaften Enttäuschungen führen kann.

Die Pflegeeltern sollten sich vor Aufnahme eines Pflegekindes gründlich über alles informieren. Das schließt die Vorgeschichte, Besuchskontakt, besondere

Gewohnheiten, Bezugspersonen oder ggf. notwendige Therapien des Kindes ein. Große Probleme kann es bringen, wenn die notwendigen wirtschaftlichen Unterstützungen für eine Therapie oder einer spezielle Förderung des Kindes im Vorfeld nicht geklärt wurde. In der Zeit der Anbahnungsphase müssen Gefühle sehr gut reflektiert und Zweifel ernst genommen werden. Um das Kind vor schweren Enttäuschung zu bewahren, muss das Kennenlernen in dieser Phase sehr behutsam verlaufen, um eine zu frühe Bindung an die voraussichtlichen Pflegeeltern zu vermeiden (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S.35). Wie oben erwähnt ist das Wissen der Vorgeschichte des Kindes für die Pflegeeltern unverzichtbar. Kinder, die Gewalterfahrungen, Missbrauch, Trennung oder andere traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, leiden meist unter Angstzuständen. Auch Kinder, die nicht durch solche Ereignisse aus der Familie genommen wurden, haben meist ein Gefühl der Angst. Dies wird durch Trennung, Beziehungsabbrüchen oder das Gefühl des Verlassenseins hervorgerufen. Psychosomatische Störungen z.B. Bettnässen, Fieber oder Erbrechen und Abwehrmechanismen, Vermeidungen oder Verdrängungen können Auswirkungen der Angst sein. Deshalb müssen Pflegeeltern den Ursprung kindlicher Ängste kennen und diese behutsam mit dem Kind aufdecken. Hierbei ist fachliche Hilfe von Vorteil (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S.36).

3.4. Der Übergang in die Pflegefamilie

Bei einem guten Übergang muss darauf geachtet werden, dass belastende Trennungsfolgen minimiert werden. Es ist notwendig, dass eine feinfühliges Begleitung für den Beziehungsaufbau zur Pflegefamilie vorhanden ist. Das Gefühl von Sicherheit gewinnt das Kind durch vertraute Gegenstände. Solch ein Gegenstand kann z.B. ein Kuscheltier sein. Das Erobern und Erkunden seines neuen Lebensortes, kann ebenso ein Gefühl der Sicherheit hervorrufen (vgl. Scheuerer-Englisch 2011, S. 499).

Eine Trennung erleben gerade die älteren Kinder bis 10 Jahren als ein Verlassen werden oder ein Abschied. Dies geschieht durch die kindliche Ichbezogenheit und der existentiellen Abhängigkeit. Sie können negative Erfahrungen auf sich beziehen, was für das Selbstwertgefühl des Kindes nicht positiv ausfällt. Sie glauben, dass sie am verlassen werden selbst schuld sind. Pflegeeltern

müssen das Selbstwertgefühl der Kinder stärken, so dass keine Störungen in der kindlichen Entwicklung auftreten (vgl. Scheuerer-Englisch 2011, S. 503).

Ein Übergang von der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie sollte, wenn möglich, langsam und gleitend passieren, damit sich alle Parteien auf die Veränderungen einstellen können. So eine Veränderung des Lebensortes kann für das Kind sehr schmerzhaft, traurig und angsterregend sein. Daher ist es von Vorteil die Kinder in einem Vorgespräch darauf vorzubereiten und auf Fragen, Wünsche und Erwartungen einzugehen.

Wie schon erwähnt ist es wichtig, dass das Kind viele vertraute Gegenstände mitnehmen kann, wie z.B. das Kuscheltier, Spielzeug, Bettwäsche, Fotos etc. (vgl. Scheuerer-Englisch 2011, S. 504). Im Prozess ist es notwendig, dass eine Person speziell für das Kind da ist und es begleitet. Dies ist wichtig, damit sich das Kind nicht verloren fühlt und die Ängste gemildert werden können. Diese Person erklärt dem Kind jeden Schritt des Übergangs. Negative Verhaltensweisen oder Zuschreibungen gegenüber dem Kind sollten in dieser Phase nicht stattfinden. Fachkräfte sollten darauf achten, das Kind vor heftigen Gefühlsausbrüchen von Erwachsenen zu schützen und positive Botschaften zu übermitteln um eine Traumatisierung des Kindes zu unterbinden. Es ist gut, wenn beim Abschied Gefühle wie Trauer und Abschiedsschmerz und auch Tränen ausgehalten werden. Wenn es die Situation und das Verhalten der Eltern zulässt, sollte der Abschied nicht unter Zeitdruck stehen (vgl. Sandmeier/Scheuerer-Englisch/Reimer u.a. 2011, S. 505).

3.5. Besonderheiten für das Aufwachsen in einer Pflegefamilie

Durch das Alltagsleben in einer Familie erfahren Kinder Kontinuität und Normalität. Die individuelle Entwicklung und Erziehung kann nur in einer Familie stattfinden. Kinder wollen mit ihrer eigenen Persönlichkeit wahrgenommen werden und nicht gezielt pädagogisch behandelt werden. In der Familie sollte es als erstes um das Kind selbst gehen, um seine Interessen und seine Individualität. Jedoch ist es auch wichtig, Normen und Werte der Gesellschaft zu vermitteln, so dass sich das Kind in dieser gut integrieren kann. Kinder werden in der Gesellschaft an Standards und Normen gemessen. In Schulen und Kindergärten zeigt sich dies deutlich. Die Kinder werden mit anderen Kindern verglichen, dies

macht es gerade für Pflegekinder nicht einfacher. In der Familie werden sie in ihrer Eigenart wahrgenommen und akzeptiert und in der Gesellschaft müssen sie sich an andere anpassen und können sich nicht so frei entfalten, wie beispielsweise zu Hause. Die Mutter-Kind-Bindung kommt in den meisten Pflegefamilie zum Tragen. Diese ist wichtig für u.a. das Gefühl von Sicherheit, Hilfe, reduziert Stress oder reguliert negative Emotionen des Kindes. Gegenüber der Mutter-Kind-Bindung steht die Erzieherinnen-Kind-Bindung, welche z.B. in Heimen existiert. Diese Bindung kann nicht ganz so stark ausgeprägt werden, da sie eher an der Gruppe orientiert ist und nicht individuell und gefühlsbetont, was die Mutter-Kind-Bindung ausmacht. Aus diesem Grund gedeihen im Durchschnitt Kinder in Pflegefamilien besser als in institutionellen Einrichtungen. Laut der Deutschen Jugendinstitut-Studie haben Kinder in Pflegefamilien ein weniger externalisierendes Verhalten und erfahren weniger soziale Ausgrenzung als Kinder in Heimeinrichtungen. Weniger internalisierendes Verhalten zeigen Kinder, die länger in einer Pflegefamilie gelebt haben als in der Herkunftsfamilie (vgl. Helming 2011, S.248ff).

Es gibt drei Aspekte für die Entscheidung, ob das Kind in eine Heimeinrichtung oder bei Pflegeeltern untergebracht wird. Es spielt das Alter des Kindes eine wichtige Rolle, der pädagogisch – therapeutische Bedarf und das Ausmaß familialer Desorganisation in der Herkunftsfamilie. Jüngere Kinder sollten meist in Pflegefamilien untergebracht werden. Kinder mit diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten werden vermehrt in Heimen untergebracht. Ebenso Kinder, die eine stabile Bindung erfahren haben, da das Konkurrenzdenken vermieden werden sollte. Diese Annahmen hat die Jugendhilfeforschung erörtert. (vgl. Kindler 2011, S. 302f).

4. Bindung und Erziehung von Pflegekindern

4.1. Die Beziehung zwischen Pflegeeltern und Pflegekindern

Der Zweck der Pflegekinderhilfe ist, dass die Pflegeeltern den Kindern eine vertrauensvolle Bindung anbieten, um somit die bisherigen Bindungsmuster korrigieren zu können. Die Kinder sind bereits Bindungen zu den leiblichen Eltern eingegangen und es kann für diese Kinder schwierig werden eine neue Bindung zu den Pflegeeltern herzustellen. Kleinkinder unter einem Jahr können sehr schnell neue und sichere Bindungen aufbauen, allerdings nur, wenn dieses über eine sicher-autonome Bindungsorganisation verfügt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bindungsunterbrechung einen großen Einfluss auf das weitere Bindungsverhalten des Kindes ausübt, je älter es ist bzw. je später das Kind in eine Pflegefamilie kommt (vgl. Köckeritz 2014, S. 62f).

Die Qualität der Fürsorge geht mit entsprechenden Anforderungen an die Bindungsperson einher. Scheuerer-Englisch hat mit Blick auf die Pflegekinderhilfe sechs Aspekte hervorgehoben, die zur qualitativen Fürsorge beitragen.

Diese sind:

- Die Verfügbarkeit der Bindungsperson
- Die Annahme des Kindes
- Die Feinfühligkeit gegenüber Signalen des Kindes
- Spielfeinfühligkeit
- Anleitung und Führung bei dysregulierten Gefühlen des Kindes (vgl. Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler u.a. 2011, S. 142f)

Besonders schwierig erweist sich der Aufbau einer sicheren Bindung mit Kindern, die in der Herkunftsfamilie misshandelt wurden. Kinder, die mehr als die ersten drei Jahre in der Herkunftsfamilie gelebt haben, bringen ihre problematischen Erziehungserfahrungen intensiver mit in die neuen Familienverhältnisse. Kinder, die keine Bindung zu den Pflegeeltern aufweisen, fällt es schwer Gefühle auszudrücken oder sich bei Schwierigkeiten Unterstützung zu holen. Zugleich sind Verhaltensauffälligkeiten von misshandelten Kindern ein weiterer Grund für erschwerte Beziehungsaufnahme (vgl. Köckeritz 2014, S. 63).

In der Theorie der Integration in eine Pflegefamilie haben die Psychologen Dr. Nienstedt und Dr. Westermann drei Phasen beschrieben.

4.1.1. Anpassungsphase

In der ersten Phasen haben viele Pflegeeltern das Gefühl, gleich von dem Pflegekind akzeptiert zu werden. Dies ist allerdings ein Irrtum. Die Kinder passen sich in der ersten Zeit ihrer Umgebung an. Durch die völlig neue Situation ist das Kind stark verunsichert und möchte seine neue Bezugsperson nicht verärgern, da das Kind auf diese angewiesen ist, bis es sich in der neuen Umgebung zurechtgefunden hat. Die Regeln der Familie werden nicht direkt übernommen, das Kind orientiert sich in der ersten Zeit nur daran, es verinnerlicht sie nicht. Diese Regelübernahme geschieht erst, wenn sich das Kind sicher und geborgen fühlt (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 94).

4.1.2. Konfliktwiederholung

Nach der Anpassungsphase wird es für die Pflegeeltern nicht leicht. Pflegekinder machen eine starke Verhaltensänderung durch, die durch viele Konflikte, Provokationen, Ablehnung des Körperkontaktes und Horten von Lebensmitteln einhergehen. Diese abrupte Problemzunahme führt in vielen Fällen zum Abbruch des Pflegeverhältnisses. Pflegeeltern sehen diese Phase als Rückschritt an, was allerdings nicht stimmt. Diese Phase ist ein Fortschritt und eine weitere Entwicklung des Pflegeverhältnisses bzw. des Pflegekindes. Das Kind überträgt das Verhalten aus alten Erfahrungen auf die neue Situation. Hat es z.B. die Erfahrung gemacht, dass der leibliche Vater gewalttätig war, so überträgt das Kind diese Erfahrung auf den Pflegevater. Pflegeeltern sollten in dieser Phase dem Kind immer wieder verdeutlichen, dass es geliebt wird. Voraussetzung für eine Verhaltensänderung ist, dass sich das Kind in seiner neuen Umgebung vertraut und angenommen fühlt. Die Zuverlässigkeit der neuen Beziehungen wird das Kind auf jede Art und Weise testen. Hierbei ist es wieder wichtig, die Vorgeschichte des Kindes zu kennen und die Aufarbeitung mit viel Zeit und Hingabe durchzuführen (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 95).

4.1.3. Beziehungsaufbau / Rückfall in frühkindliche Verhaltensweisen

Wenn die Verarbeitung der Vergangenheit abgeschlossen werden konnte, durchlaufen die Kinder die dritte Phase. In dieser Phase ist ein Rückfall in das frühkindliche Verhalten festzustellen. Dies äußert sich dadurch, dass das Kind wieder getragen und gefüttert werden möchte. Nicht ungewöhnlich ist auch das Verlangen nach einer Babyflasche. Durch das Verhalten möchte das Kind noch einmal von vorn anfangen und die nicht genügend befriedigten Bedürfnisse in seiner Vergangenheit nachholen. Das Pflegekind sollte diese Möglichkeit bekommen, so dass die Grundlage für eine gesunde Entwicklung geschaffen werden kann. Die nicht alterstypischen Bedürfnisse nehmen mit der Zeit ab, wenn die Möglichkeit der Auslebung gegeben wurde.

Diese drei Phasen der Entwicklung sind das Ideal und kann nicht auf jedes Pflegekind genau übertragen werden (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 96).

4.2. Reaktionen des Pflegekindes bei traumatischen Erfahrungen

4.2.1. Dysregulation

Der Begriff Dysregulation bedeutet, dass die zu erwartenden altersgemäße oder bereits die vor dem Trauma ausgebildeten Fähigkeiten zur Selbstkontrolle und Selbststeuerung unterbrochen oder auch fehlgesteuert werden. Die Entwicklung dieser Fortschritte bleibt ebenfalls aus. Auswirkungen der Dysregulation sind u.a. Schlafstörungen, auffällige Unaufmerksamkeit oder eingeschränkte Emotionsregelung, wie z.B. Wutanfälle oder Untröstbarkeit. Die Reaktion der Dysregulation kann auch dadurch sichtbar werden, dass die Kinder ihre Alltagsziele nicht erfassen und verfolgen können.

4.2.2. Sensitivierung

Die Äußerungen einer Sensitivierung liegen zum einen darin, dass das Kind eine erhöhte Wachsamkeit oder Schreckhaftigkeit besitzt. Eine andere Reaktion ist, dass es sich obsessiv mit der eigenen Sicherheit und der Sicherheit der Bezugsperson beschäftigt. Eine ausgeprägte Alarmbereitschaft in bestimmten Situationen ist ebenfalls ein Zeichen für eine Sensitivierung. Kinder versuchen durch das Verhalten eine Wiederholung des Traumas zu verhindern. Die Folge einer Sensitivierung kann z.B. Selbstverletzungen sein, weil das Kind somit versucht sich abzulenken oder zu beruhigen.

4.2.3. verschobene Orientierung

Kinder mit einer verschobenen Orientierung bauen meist belastende und verzerrte Vorstellungen über sich selbst oder der Welt auf. Dies ist meist eine Folge von wiederholter Traumatisierung. Die verschobene Orientierung äußert sich darin, dass Kinder nach Misshandlungen überzeugt sind, nicht liebenswert zu sein oder dass Kinder mit Missbrauchserfahrungen verzerrte Vorstellungen über die Normalität und Annehmbarkeit sexueller Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen haben (vgl. Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler u.a. 2011, S.186f).

4.3. Bindungsverhalten nach John Bowlby am Beispiel von Pflegekindern

Unter Bindung versteht man den Aspekt des Vertrauens zwischen dem Kind und der Bezugsperson. Das Kind erfährt durch den Aufbau einer Bindung emotionale Sicherheit. Durch das Erfahren von Schutz, Sicherheit und Unterstützung in belastenden Situationen, kann das Kind das Vertrauen für eine gute Bindung aufbauen. Emotionales Bindungsverhalten äußert sich einmal darin, dass wenn der Verlust z.B. durch die Bezugspersonen bevorsteht, die Reaktion von Stress und heftigen Gefühlen hervorgerufen wird. Zum anderen ist ein Bewältigungsverhalten, wie z.B. schreien oder das Suchen von Nähe, eine Reaktion auf die Bedrohung der emotionalen Sicherheit. Durch so ein Verhalten versucht das Kind diese Sicherheit wieder herzustellen. Prägend sind außerdem

das Selbstbild und das innere Bild seiner Vertrauensbeziehung durch schon erlebte emotionale Sicherheit. So kann sich die Bindungserfahrung des Kindes auf das spätere Handeln und auf seine späteren Beziehungen berufen (vgl. Kindler/Scheuerer-Englisch/Gabler u.a. 2011, S. 137ff).

Bindung und Explorationsverhalten stehen in einer engen Beziehung zueinander. Die Bindungserfahrungen, die ein Kind im Laufe seines Lebens macht, ist für seine spätere Entwicklung ein wichtiger Faktor. Damit die Pflegefamilie das Verhaltensmuster verstehen kann, ist es notwendig die Bindungsgeschichte des Kindes zu kennen. Ein Kind kann sich nicht nicht binden. Nach John Bowlby gibt es vier Arten einer Bindung (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 76).

4.3.1. Sicher gebundene Kinder

Bei Kindern, die eine sicher gebundene Beziehung erfahren, sind die Grundbedürfnisse wie Schutz, Versorgung, Trost und Zuwendung gegeben (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 76). Das Kind fühlt sich mit dieser Bindung angenommen und verstanden. Bei Kontakt mit Fremden zeigen sich diese Kinder gestresst und suchen den sicheren Kontakt zu der Bezugsperson (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 114).

Es kommt auch vor, dass Kinder mit einer sicheren Bindung in eine Pflegefamilie kommen. Gründe dafür sind z.B. Krankheit oder Tod der Eltern. Nach Aufnahme des Kindes in der Pflegefamilie wird es für dieses anfänglich sehr schmerzlich, da es seine Bezugsperson und gewohnte Umgebung verloren hat. Das Äußern dieses Schmerzes ist individuell. Es ist wichtig für das Kind, wenn möglich, den Kontakt zur Bezugsperson aufrecht zu erhalten. Das aufbauen einer sicheren Bindung seitens der Pflegeeltern muss erst erarbeitet werden. Eine sichere Bindung überträgt sich nicht. Pflegeeltern sollten deshalb einfühlsam, verlässlich und konstant mit dem Kind umgehen. Mit viel Zeit und Geduld ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass das Kind wieder eine sicher gebundene Bindung eingehen kann.

Außerdem wird das Kind mit neuen Regeln, Ritualen, Freunden und ggf. mit einer neuen Schule konfrontiert. Pflegeeltern haben die Aufgabe das Kind bei der Eingliederung in sein neues Umfeld zu unterstützen und Hilfestellung zu bieten. Die Frage nach der Herkunft sollte mit dem Kind besprochen worden sein. Dies

ist bei älteren Kindern wichtig, da solche Fragen z.B. in der Schule die Kinder verunsichern könnten (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 117ff).

4.3.2. Unsicher-ambivalent gebundene Kinder

Dieses Bindungsverhalten ist meist bei Kindern anzutreffen, die aus der Familie genommen worden, bei denen die Unterstützung und Fürsorge durch die Bezugspersonen nicht gegeben wurden, eher Mangelversorgung und Zurückweisung (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S.76). Diese Kinder verhalten sich unsicher, können das Verhalten der Bezugsperson nicht einschätzen und haben kein Vertrauen in diese. In Kontakt mit fremden Personen äußern sie sich meist mit einer übertriebenen Hilfebedürftigkeit. Diese Kinder wissen nicht wie ihre Bezugsperson reagiert, kommt sie wieder oder geht sie für immer weg. Diese Kinder senden ständig Signale aus, wie z.B. jammern. Wenn die Bezugsperson dem Kind dann Aufmerksamkeit schenkt, reagiert dieses zum einen mit sehr viel Körperkontakt und Zuwendung aber auch mit Aggressivität und Ablehnung (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 114).

Ein unsicher-ambivalent gebundenes Pflegekind ist für die Pflegeeltern eine große Herausforderung. Diese Kinder misstrauen der Zuwendung der neuen Familie. Jede neue Veränderung macht ihnen Angst, da sie keine schützende Bezugsperson haben, auf die sie sich in Gefahrensituationen verlassen können. Hilflosigkeit, Furcht, Ärger und mangelndes Vertrauen sind Reaktionen auf Neues und Unbekanntes. Die Pflegeeltern sollten wissen, dass bei diesem Bindungsverhalten das Kind zunächst die Nähe und den Kontakt zu den Pflegeeltern sucht, dies allerdings schnell umschlagen könnte und es sich zurückzieht, aggressiv wird oder sogar Angst vor sich selber bekommt. Durch die Aggressionen haben es diese Kinder schwer Freunde zu finden. Die Möglichkeit negative Gefühle zu äußern war zu der bisherigen Bezugsperson nicht gegeben. Deshalb überschätzen sich unsicher-ambivalent gebundene Kinder, da sie gelernt haben unangenehme Gefühle nicht mehr wahrzunehmen. Das Abspalten dieser unangenehmen Gefühle führt auch zu einer Idealisierung der bisherigen Bezugspersonen, i.d.R. der leiblichen Eltern (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 119f).

4.3.3. Unsicher-vermeidende Kinder

Wie bei 4.2.2. Schon genannt erfahren auch die unsicher-vermeidenden Kinder Zurückweisung und Mangelversorgung (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 76). Allerdings drückt sich dieses Verhalten anders aus. Die Kinder lernen durch die Zurückweisung der Bezugsperson die eigenen Bedürfnisse nicht zu äußern und vermeiden oft den körperlichen Kontakt (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 114f).

Das Vertrauen zu anderen Menschen haben diese Kinder verloren und vertrauen nur auf sich selbst. Anfangs bekommen die Pflegeeltern den Eindruck, dass das Kind mit der neuen Situation gut klar kommt und der Verlust der Bezugsperson keine Rolle spielt. Allerdings ist dieses Verhaltensmuster nur ein Zeichen dafür, dass das Pflegekind gelernt hat, sich durch Anpassung Aufmerksamkeit zu verschaffen. Später bekommen Pflegeeltern durch dieses Verhalten meist das Gefühl der Ablehnung und fühlen sich nicht akzeptiert. Dies ist allerdings ein falscher Eindruck, da das Kind in der Vergangenheit gelernt hat, seine Gefühle, Probleme und Ängste nicht nach außen zu tragen. Pflegeeltern sollten dem Kind viel Zeit geben und die Nähe immer wieder anbieten, ohne aufdringlich und belastend zu wirken. Ein Zeichen für ein unsicher-vermeidendes Bindungsverhalten könnte sein, dass das Kind durch Ordnung sein Leben versucht zu regeln. Dies drückt sich z.B. darin aus, dass sie ihre Spielsachen kleinlichst ordnen oder ihre Kleidung nach Farben sortiert haben wollen. Im Kindergarten oder Schule fühlen sie sich mit dessen Regeln wohl, da sie ihre Unsicherheit damit überspielen können. In die Gefühle anderer Personen können sich diese Kinder nicht einfühlen und diese nicht verstehen (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 121f).

4.3.4. Desorganisiert gebundene Kinder

Dieses Bindungsverhalten tritt bei Kindern auf, die ihre Bezugsperson als feindselige, hilflose, misshandelnde oder sexuell missbrauchende Person erlebt haben. In belastende Situationen suchen diese Kinder nicht den Schutz ihrer Bezugsperson sondern verhalten sich auffällig, da sie sich vor ihnen fürchten. Es

liegen keinerlei Strategien vor, um schwierige Situationen zu lösen. Diese Kinder sind in ihrem Verhalten sehr unsicher. Dies reicht von sehr aggressiv bis hin zu sehr fürsorglich (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 115f).

In Pflegefamilien sind Kinder mit diesem Bindungsverhalten meist die Auffälligkeiten. Das Risiko einer späteren psychischen Störung ist sehr hoch. Für den Aufbau einer neuen Bindung zu den Pflegeeltern ist der Abbruch der alten Bindung notwendig. Kinder, die solch schreckliche Vergangenheit erfahren mussten, sollten die Möglichkeit haben, diese hinter sich zu lassen und den Kontakt zu den bisherigen Bezugspersonen abbrechen zu können (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 122).

4.4. Der Besuchskontakt zur Herkunftsfamilie

Eltern haben immer ein Umgangsrecht mit ihren Kindern, egal, ob das Sorgerecht seitens der Eltern besteht. Im §1634 BGB ist dies festgeschrieben. Der Umgang umfasst neben Telefonaten, schriftlichen Kontakten auch Besuche des Kindes. Wenn das Kind nur für eine bestimmte Zeit in einer Pflegefamilie untergebracht ist, ist ein regelmäßiger Kontakt zur Herkunftsfamilie Voraussetzung, um eine gute Rückführung in diese zu ermöglichen.

Bei einer Langzeitpflege des Kindes, beispielsweise in einer Pflegefamilie, steht der Wille des Kindes an erster Stelle. Hierbei muss individuell geprüft werden, ob der Umgang mit den leiblichen Eltern für das Kindeswohl gut ist. Faktoren wie Misshandlung, sexueller Missbrauch, Alter des Kindes und die Art der Beziehung zu beiden Familien spielen bei der Entscheidung eine Rolle. Für Pflegeeltern muss klar sein, dass der Kontakt zu den leiblichen Eltern auch von Vorteil sein kann und muss nicht immer negativ bewertet werden. Die Beziehung zwischen dem Kind und den leiblichen Eltern kann von sehr gut bis sehr schwierig geartet sein, jedoch gerade bei älteren Kindern ist die Aufrechterhaltung der Beziehung für eine gute Entwicklung und ihrer Identitätsfindung von Nutzen. Die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und die Gründe der Herausnahme sind ebenfalls Faktoren, die für die Identitätsfindung der Kinder wichtig sind. (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 67ff).

Die leiblichen Eltern haben oft das Gefühl von Traurigkeit, fühlen sich schuldig, ängstlich, wertlos oder schämen sich, dass ihre Kinder in Pflege genommen

wurden. Die Pflegeeltern können dazu beisteuern, dass die leiblichen Eltern trotz der Herausnahme ihrer Kinder gute Eltern sind. Dies kann durch eine gute Kooperation erfolgen (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 8). Besitzt das Kind einen gesetzlichen Vertreter, auf dem die Vormundschaft des Kindes übertragen wurde, so ist es auch hier von Vorteil, wenn ein guter Kontakt zwischen diesem und den Pflegeeltern stattfindet. Weiterhin ist die Kooperationsbereitschaft der Pflegeeltern zum Jugendamt erforderlich (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 8).

Ein weiterer wichtiger Punkt ist die Fähigkeit zu akzeptieren. Pflegeeltern sollten deshalb immer daran denken, dass sie die Pflegeeltern für das Kind sind und die leiblichen Eltern nicht ersetzen dürfen. Die Angst und Abwehrhaltung, das Kind mit der Rückgabe in die Herkunftsfamilie zu verlieren, darf nicht überwiegen. Mit diesen Gefühlen müssen sich Pflegeeltern auseinandersetzen. Die Bindung zwischen Kind und Herkunftsfamilie sollte immer im Fokus stehen. Es ist wichtig, dass das Kind keine Ablehnung seitens der Pflegeeltern in Bezug auf seine Herkunftsfamilie erfährt (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 9). Für Pflegeeltern ist die Akzeptanz meist schwierig, wenn das Pflegekind nicht wie gewünscht von der Bindung zu den leiblichen Eltern profitiert, sondern verunsichert oder gar weiter traumatisiert wird. Für das Jugendamt, dem Gericht, den leibliche Eltern und den Pflegeeltern sollte das Wohl des Kindes immer im Vordergrund stehen. Allerdings sind die Ansichten der einzelnen Parteien unterschiedlich. Pflegeeltern müssen die Ansichten und Vorstellungen der anderen Seiten akzeptieren, was nicht immer leicht fällt (vgl. Riedle/Gillig-Riedle/Ferber-Bauer 2008, S. 10).

Die über den Hilfeplan festgelegten Besuchskontakte sollten erstmals an neutralen Orten stattfinden und später, je nach Bedürfnis des Kindes, kann es auch in der Pflegefamilie ablaufen. Wenn einen guter Kontakt zwischen Herkunftsfamilie und Pflegeeltern besteht, ist es für das Kind einfacher sich auf diese Besuche einzulassen.

Wie schon erwähnt sind Verlustängste und Eifersucht Gefühle, die gut reflektiert werden müssen. Pflegeeltern haben die Befürchtung, dass dieser Besuchskontakt der leiblichen Eltern, die Beziehung zwischen ihnen und dem Kind gefährdet, was aber nicht der Fall ist und diese Angst in der Regel unbegründet ist.

Die Zusammenarbeit von Pflegefamilie und Herkunftsfamilie ist deshalb so wichtig, um das Wohl des Kindes zu sichern. Besteht diese Zusammenarbeit nicht, so kann es zu Schwierigkeiten im Verhalten des Kindes kommen, da es das Gefühl haben könnte, sich zwischen zwei Parteien entscheiden zu müssen. Falls der Besuchskontakt der leiblichen Eltern dem Kind nicht gut tut, kann das Familiengericht den Kontakt für eine bestimmte Zeit unterbinden. Dies ist im §1634 II BGB geregelt (vgl. Küpper/Kurek-Bender 2003, S. 67ff).

4.5. Kindeswohl dienliche Erziehung

Das Ziel einer guten Erziehung ist die Integration in die Gesellschaft. Dazu gehört, dass die Bedürfnisse und Fähigkeiten nach Alter, Entwicklung und Geschlecht berücksichtigt werden. Gleichzeitig ist die Orientierung an den gesellschaftlichen Werten für eine gute Integration erforderlich. Die Einstellung für eine gute und erfolgreiche Erziehung setzt voraus, dass die Eigenheiten und Interessen des Kindes berücksichtigt werden. Prioritäten sollten an das Kind angepasst und zugunsten dessen gesetzt werden. Die mentalen und materiellen Ressourcen sollten ausreichend zur Verfügung stehen, um ein gutes Aufwachsen des Kindes zu gewährleisten. Für Pflegeeltern ist es notwendig, wenn diese mit den Entwicklungsschritten von Kindern vertraut sind. Somit können die Pflegeeltern spezielle Förderungen, die das Kind individuell benötigt, unterstützen und aufzeigen. Eigenschaften wie Souveränität, Reflexivität und Fähigkeit zur Autonomie sind für Eltern, die ein Kind in Pflege nehmen, von großer Bedeutung. Das Kind muss ein stabiles, zuverlässiges und vorhersehbares Erziehungsverhalten erleben (vgl. Helming/Eschelbach/Spangler u.a. 2011, S. 401). Es gibt drei Arten von Kompetenzen, die von Eltern erwartet werden.

- Kindbezogene Kompetenzen

Hierbei ist das sensible, individuelle Eingehen auf das Kind mit dem Wissen über deren Entwicklungsstand gemeint.

- Selbstbezogene Kompetenzen

Für eine gute Erziehung sollten die Eltern ihre negativen Emotionen und Impulse kontrollieren und sich Wissen über die Entwicklungsstufen aneignen, um bestmöglich zu handeln.

- Handlungsbezogene Kompetenzen

Bei dieser Kompetenz ist es wichtig, dass die Pflegeeltern das Vertrauen in das Kind weiter aufbauen z.B. Versprechen halten, nicht widersprüchlich sein und vor allem die Eigenschaft besitzen, sich an neue Gegebenheiten anzupassen.

- Kontextbezogene Kompetenzen

Damit das Kind bestmöglich in seiner Entwicklung gefördert werden kann, ist das Treffen von Entwicklungsarrangements außerhalb der Familie notwendig (vgl. Helming/Eschelbach/Spangler u.a. 2011, S. 402).

4.6. Entwicklungschancen

Die meisten Pflegekinder haben besondere Bedürfnisse. Gerade bei den Kindern aus schwierigen Verhältnissen, wie z.B. Misshandlungen, Drogenkonsum der Eltern oder Unterbrechung der Pflege (vgl. Köckeritz 2014, S. 63). „Längst nicht alle erlangen im Erwachsenenalter körperliche und seelische Gesundheit, soziale Kompetenz, Bildungserfolg, Legalbewährung und ökonomische Selbstständigkeit...“ (Köckeritz 2014, S. 65). Bei Pflegekindern aus schwierigen Verhältnissen ist der Entwicklungsverlauf mit Risiken verbunden. Diese sind z.B. körperliche und/oder psychische Beeinträchtigungen, wenn defizitäre Lebensumstände vorausgegangen sind, Intensität und Dauer der Belastungen in der Herkunftsfamilie oder genetische Disposition für psychische Erkrankungen. Der Entwicklungsverlauf der Pflegekinder wird außerdem durch die Ressourcen der Pflegefamilie beeinflusst. Wichtig hierbei ist, dass das Wahrnehmen von geeigneten therapeutischen Hilfen, angemessene Beratungsangebote oder den Beziehungsangeboten in der Pflegefamilie angenommen und durchgeführt wird (vgl. Köckeritz 2014, S. 65).

Solch ein professionelles Angebot kann bzw. muss über Traumata beraten, damit das Alltagsleben von den Pflegeeltern gut gestaltet werden kann. Förder- und Therapieangebote sind für die Kinder von Vorteil, um Erlebtes besser verarbeiten zu können (vgl. Köckeritz 2014, S. 78).

5. Rechtliche Grundlagen

Die gesetzlichen Regelungen der Vollzeitpflege befinden sich im BGB und im SGB VIII. Das Familien- und Jugendhilferecht kommt bei der Vollzeitpflege beides zum Tragen und somit steht die Vollzeitpflege auch zwischen privatem und öffentlichem Recht. In den beiden Gesetzen werden die Beziehungen zwischen Eltern, Kinder, Pflegeeltern und Jugendamt geregelt (vgl. Kufner/Schönecker 2011, S. 49).

Die rechtlichen Formen der Vollzeitpflege sind:

- „Hilfe zur Erziehung
- Eingliederungshilfe
- Hilfe für junge Volljährige
- im Rahmen eines privaten Pflegeverhältnisses
- im Rahmen einer Inobhutnahme
- Adoptionspflege“ (Kufner/Schönecker 2011, S. 49)

Im § 33 SGB VIII umfasst der Begriff alle Unterbringungen in einem familiären Umfeld, die über Tag und Nacht andauern (vgl. § 33 SGB VIII).

Die Fremdunterbringung eines Kindes kann auf drei verschiedenen Wegen geschehen. Das Kind kann zur Hilfe zur Erziehung mit Zustimmung der Eltern aus der Familie genommen werden, indem diese einen Antrag stellen. Das Kind kann mit einer widerwilligen Zustimmung oder gegen den Willen der Herkunftseltern aus der Herkunftsfamilie genommen werden. Die Herausnahme des Kindes ohne Einwilligung der leiblichen Eltern nennt man Inobhutnahme. Der Antrag auf Hilfe zur Erziehung wird von den Personensorgeberechtigten beim Jugendamt nach § 27 SGBVIII gestellt (vgl. Wilde 2014, S. 31f)

§8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Mit der Berücksichtigung des Entwicklungsstandes sind Kinder und Jugendliche bei allen Entscheidungen mit einzubeziehen, die mit der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen sind. In den familiengerichtlichen Verfahren sind Kinder und Jugendliche in entsprechender Weise auf ihre Rechten hinzuweisen (vgl. § 8 Abs.

1 Satz 1, 2 SGB VIII). Kinder und Jugendliche haben das Recht sich an das Jugendamt zu wenden, wenn es um ihre Erziehung und Entwicklung geht (vgl. § 8 Abs. 2 SGB VIII). In Not- und Konfliktsituationen können sich die Kinder und Jugendlichen ohne Wissen der Personensorgeberechtigten an das Jugendamt wenden und beraten werden (vgl. § 8 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).

Die Maßnahmen und Handlungen der Fachkräfte zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung ist im § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geregelt (vgl. § 8a SGB VIII).

§27 Hilfen zur Erziehung

§27 im Kinder- und Jugendschutzgesetz ist die Grundlage weiterer Hilfen, da der individuelle Rechtsanspruch darin geregelt ist (vgl. Wilde, S. 31f). Damit Hilfe zur Erziehung gewährleistet werden kann, muss ein erzieherischer Bedarf bestehen. Das bedeutet, dass die Personensorgeberechtigten dem Wohl des Kindes angemessene Erziehung nicht sichern können (vgl. § 27 Abs. 1 SGB VIII).

Wie schon erwähnt, ist die Einschätzung für die Kindeswohl Erziehung an den Normen und Werten der Gesellschaft festzuhalten und individuell abzuschätzen. Im § 1 Abs. 1 SGB VIII ist der Maßstab folgender: „ Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (vgl. § 1 Abs. 1 SGB VIII).

§33 SGB VIII Vollzeitpflege

Bei der Hilfe zur Erziehung werden die Kinder entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand gefördert. Die persönlichen Bindungen und die Möglichkeit zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie ist außerdem Teil dieser Hilfe. Den Kindern soll in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine Lebensform auf Dauer geboten werden. Geeignete Formen der Familienhilfe sind bei besonders entwicklungsbeeinträchtigten Kindern oder Jugendlichen anzuwenden (vgl. § 33 SGB VIII).

§34 Heimerziehung, sonstige Wohnform

Die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sollte durch die Verbindung vom Alltag und die pädagogischen und therapeutischen Angebote gefördert werden. Diese Angebote sind immer am individuellen Entwicklungsstand des Kindes festzumachen und finden außerhalb der Herkunftsfamilie über Tag und Nacht statt. Im § 34 sind folgende Zielsetzungen festgelegt:

- „- Förderung der Rückkehr in die Herkunftsfamilie
- Vorbereitung einer Erziehung in einer anderen Familie (Vollzeitpflege)
- Angebot einer auf längerer Zeit angelegten Lebensform
- Vorbereitung auf ein selbstständiges Leben“ (Wilde 2014, S. 33).

§36 SGB VIII Mitwirkung, Hilfeplan

Die notwendigen Veränderungen der Hilfen sind in Art und Umfang mit den Personensorgeberechtigten und dem Kind abzusprechen. Es muss über die Folgen der Entwicklung des Kindes, aufgrund der veränderten Hilfe, informiert werden. Außerdem sind die Personensorgeberechtigten und das Kind über die Hilfe noch vor der Inanspruchnahme zu beraten (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Falls eine Hilfe außerhalb der Familie notwendig ist, müssen die Personensorgeberechtigten und das Kind mit in die Entscheidung über Art der Einrichtung/Pflegestelle einbezogen werden (vgl. § 36 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII).

Die Entscheidung über die Hilfen sollten nur unter mehreren Fachkräften getroffen werden (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 1). Zusammen mit den Sorgeberechtigten und dem Kind wird ein Hilfeplan aufgestellt, indem der Bedarf, die Art der Hilfe und die Leistungen festgelegt werden. Die Art der Hilfe ist nach Angemessenheit von den Fachläuten regelmäßig zu prüfen (vgl. § 36 Abs. 2 Satz 2).

§37 SGB VIII Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie

Wie schon erwähnt ist die Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt, den leiblichen Eltern und der Einrichtung bzw. der Pflegefamilie für die Erreichung der Ziele notwendig (vgl. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). In der Zeit vor und während des Pflegeverhältnisses hat die Pflegeperson des Kindes Anspruch auch Beratung und Unterstützung (vgl. § 37 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Das Wohl des Kindes muss vom Jugendamt vor Ort überprüft werden. Es muss eine Förderung

der Erziehung durch die Pflegeeltern vorliegen. Die Pflegeeltern müssen das Jugendamt in Kenntnis setzen, wenn wichtige Ereignisse das Wohl des Kindes beeinflussen (vgl. § 37 Abs. 3 Satz 1, 2 SGB VIII).

§38 SGB VIII Vermittlung bei der Ausübung der Personensorge in Verbindung mit §1688 BGB Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

Solange keine anderweitige Entscheidung des Familiengerichtes vorliegt, haben die leiblichen Eltern das Sorgerecht. Wenn das Kind länger außerhalb der Familie lebt, werden bestimmte Erziehungs – und Vertretungsbefugnisse auf die pflegende Person übertragen (vgl. Wilde 2014, S. 34). Nach § 1688 BGB haben die Pflegepersonen die Berechtigung Alltagsangelegenheiten zu entscheiden und die Sorgeberechtigten zu vertreten. Falls die leiblichen Eltern mit den Entscheidungen der Betreuungspersonen nicht übereinstimmen, gilt die Entscheidung der leiblichen Eltern. Allerdings kann das Familiengericht die Befugnisse der leiblichen Eltern einschränken oder auch ausschließen, wenn das Wohl des Kindes dadurch gefährdet ist. Im §38 ist geregelt, dass bei Unstimmigkeiten zwischen den leiblichen Eltern und der Pflegeeltern das Jugendamt einzuschalten ist (vgl. § 38 SGB VIII). Das Jugendamt kann bei einer akuten Gefahr für das Kind eine Inobhutnahme durchführen, ohne auf eine Entscheidung vom Familiengericht zu warten (vgl. Wilde 2014, S. 34).

§39 SGB VIII Leistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen

Der notwendige Unterhalt des Kindes, in Bereichen der Erziehung, Pflege sowie der entstehende Sachaufwand außerhalb der Familie, ist sicherzustellen (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 1, 2 SGB VIII). Die Höhe des Betrags ist abhängig von der Art des Pflegeverhältnisses und wird nach der Landesrecht zuständigen Behörde festgelegt (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 2, 3 SGB VIII). Bei der Vollzeitpfleg und der Pflege durch geeignete Pflegepersonen sind die laufenden Leistungen in den Absätzen vier bis sechs bemessen (vgl. § 39 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII).

§42 SGB VIII Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

Wenn Kinder und Jugendliche in Notsituationen aus der Familie genommen werden nennt man dies Inobhutnahme. Das Einverständnis der Personensorgeberechtigten braucht man in diesem Fall nicht (vgl. Wilde 2014, S. 33). Gründe für eine Inobhutnahme sind u.a., wenn das Kind um Obhut bittet oder wenn eine

dringende Gefahr für das Kind besteht (vgl. § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dem Kind muss vom Jugendamt während der Inobhutnahme die Situation und die folgenden Unterstützungsangebote erklärt werden (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Das Kind hat die Möglichkeit nach der Inobhutnahme eine Vertrauensperson zu kontaktieren (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII). Alle Rechtshandlungen sind während der Inobhutnahme vom Jugendamt vorzunehmen. Der Wille der Sorgeberechtigten ist dabei zu berücksichtigen (vgl. § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Vor der Inobhutnahme muss das Jugendamt die Personensorgeberechtigten davon in Kenntnis setzen und mit ihnen über die Gefährdung sprechen bzw. das Risiko abschätzen (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). Falls die Sorgeberechtigten in der Lage sind die Gefährdung des Kindes abzuwenden oder nach Einschätzung des Jugendamtes keine Gefahr für das Kind besteht, ist das Kind unverzüglich an die Eltern zu übergeben. Dies geschieht, wenn die Sorgeberechtigten des Kindes gegen die Inobhutnahme sind. Falls diese jedoch das Wohl des Kindes nicht gewährleisten können, muss das Jugendamt erforderliche Maßnahmen über das Familiengericht einleiten (vgl. § 42 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII). Mit der Übergabe des Kindes an die Personensorgeberechtigten oder nach der Entscheidung über die Gewährung einer Hilfe endet die Inobhutnahme (vgl. § 42 Abs. 4 SGB VIII). Falls das Kind oder Dritte so in Gefahr sind, das Leib und Leben davon abhängen, können freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen sind jedoch ohne gerichtlichen Beschluss nach einem Tag zu beenden (vgl. § 42 Abs. 5 Satz 1, 2 SGB VIII). Nach einer Zwangsinobhutnahme sind die entsprechenden Stellen sofort zu informieren (vgl. § 42 Abs. 6 SGB VIII).

§44 SGB VIII Erlaubnis zur Vollzeitpflege

Die Erlaubnis zur Vollzeitpflege ist eine Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes über Tag und Nacht (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Gründe, die keiner Erlaubnis bedürfen sind im Satz 2 des § 44 aufgelistet (vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§1632 BGB Herausgabe des Kindes; Bestimmung des Umgangs, Verbleibensanordnung bei Familienpflege

Die Personensorgeberechtigten können sich auf ihr Recht beziehen, die Herausgabe des Kindes zu verlangen, sobald den Eltern das Kind wiederrechtlich vorenthalten wird (vgl. § 1632 Abs. 1 BGB). Wenn jedoch die leiblichen Eltern das Kind von der Pflegeperson wegnehmen wollen, kann das Familiengericht anordnen, dass, solange eine Gefahr für das Wohl des Kindes besteht, es bei der Pflegeperson bleiben muss (vgl. § 1632 Abs. 4 BGB).

§1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

Das Gericht muss alle Maßnahmen treffen, die das Kind aus der körperlichen, geistigen oder seelischen Gefahr bringen (vgl. § 1666 Abs.1 BGB). Solche Maßnahmen sind u.a. das Verbot Kontakt zu dem Kind aufzunehmen oder der teilweise oder vollständige Entzug der elterlichen Sorge (vgl. § 1666 Abs. 3 Nr. 4, 6 BGB).

§1684 BGB Umgang des Kindes mit den Eltern und §1685 Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen

Die Eltern haben ein Recht und die Pflicht auf Umgang mit ihrem Kind. Ebenso hat das Kind ein Recht auf Umgang mit seinen Eltern (vgl. § 1684 Abs. 1 BGB). Im §1685 ist der Umgang mit anderen Bezugspersonen geregelt (vgl. § 1685 BGB).

Diese zwei Paragraphen sind vor allem für Trennungs- und Scheidungskinder. Für Pflegekinder gibt es keine spezielle Regelung. Es wird davon ausgegangen, dass der Kontakt zu den leiblichen Eltern immer im Interesse des Kindes liegt und es für die Entwicklung des Kindes positive Auswirkungen aufweist. Bei Pflegekindern ist dies jedoch nicht immer der Fall (vgl. Wilde 2014, S. 43).

6. Schluss

Ziel dieser Bachelor Arbeit ist es, den bestmöglichen Übergang für Pflegekinder aus der Herkunftsfamilie in die Pflegefamilie zu untersuchen und zu beschreiben. Insbesondere bin ich auf die Pflegeeltern und die Pflegekinder eingegangen. Die Schwerpunkte in Kapitel zwei liegen bei der Erläuterung der Akteure und der Arten von Pflegeverhältnissen in Deutschland.

Wissenswertes über die Pflegeeltern ist im Abschnitt drei zu finden. In diesem Kapitel werden Pflegeeltern in Bezug auf die Auswahl, der Eignung und der Herausforderungen beschrieben. Nicht mit erwähnt ist die Beschreibung der vorangegangenen Qualifikationen der Pflegeeltern und der Ablauf deren Beratung. Die Anbahnungsphase, der Übergang und die Besonderheit der Pflegefamilie gehören ebenfalls in den Abschnitt Pflegeeltern. Es geht in dieser Arbeit rein um die Bedürfnisse der Kinder und wie die Pflegeeltern diese Bedürfnisse für eine bestmögliche Erziehung und Förderung umsetzen können. Ich habe versucht die Gründe für schwieriges Verhalten der Pflegekinder zu beschreiben, damit das Verständnis und der Umgang für Pflegeeltern nachzuvollziehen ist. In meinen Literaturrecherchen habe ich bemerkt, dass die Eigenschaften von Pflegeeltern, die dem Kind eine gute Erziehung ermöglichen, ganz klar erarbeitet und ermittelt wurden. In der Praxis ist es jedoch schwer, die Eigenschaften der Pflegeeltern auf das Kind abzustimmen, da es in Notsituationen in den meisten Fällen schnell gehen muss. Ich konnte erfahren, dass durch Bögen gezielte Fragen über den Grund einer Aufnahme gestellt werden, jedoch stelle ich mir das detaillierte Prüfen durch das Jugendamt jeder einzelnen Bewerberfamilie schwierig vor, da ein rein formeller Prozess nichts mit Vertrauen zu tun hat. Wie in der Arbeit beschrieben, ist eine Pflegschaft in einer Pflegefamilie, gegenüber institutionellen Einrichtungen, für die Entwicklung, Erziehung und Förderung des Kindes am besten. Es wird in seinen individuellen Bedürfnissen unterstützt und die Pflegefamilie kann die Lösung auftretender Probleme dem Kind bestmöglich anpassen. Kritisch gegenüber stehe ich der Erörterung der Jugendhilfeforschung, die die Entscheidung zwischen Kinderheim und Pflegefamilie untersucht hat. Dem Resultat, dass Kinder mit einer sicheren Bindung eher in ein Kinderheim untergebracht werden, genauso wie Kinder mit diagnostizierten Verhaltensauffälligkeiten, stehe ich kritisch gegenüber. Wie Herr Klaus Wolf

schon erwähnt hat, gibt es keine genauen festgelegten Richtlinien, die den Verbleib des Kindes regeln. Die Entscheidung wird individuell getroffen. Dies macht den Prozess über das Verstehen und die Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen nicht einfacher. Das Jugendamt wurde in dieser Arbeit als mit Handelnder einbezogen, allerdings liegen die Schwerpunkte eher auf den Pflegeeltern und den Pflegekindern.

Im vierten Abschnitt bin ich, meines Erachtens nach, auf den wichtigsten Teil für eine gelungene Pflegschaft eingegangen, das Bindungsverhalten und die kindsgerechte, individuelle Entwicklung. Im rechtlichen Teil sind am Ende, die meines Erachtens nach, wichtigsten Gesetze angegeben und beschrieben. Es sind bei weitem nicht alle Gesetze aufgelistet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Praxis in der Verbindung zur Theorie nicht immer eins zu eins umgesetzt werden kann. Durch Mangel an Pflegeeltern oder auch Fachkräften, kommt es zu einer Verschiebung der Schwerpunkte. Die optimale Durchführung, wie in der Theorie beschrieben, z.B. bei einer Inobhutnahme, ist in der Praxis nicht immer gegeben. Grundlegend muss immer das Wohl des Kindes an erster Stelle stehen.

7. Literaturverzeichnis

Helming, Elisabeth; Eschelbach, Diana; Spangler, Gottfried; Bovenschen, Ina (2011): Einschätzung der Eignung und Vorbereitung von Pflegepersonen. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, 2. Auflage, S. 399-445 München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Helming, Elisabeth (2011): Die Pflegefamilie als Gestaltungsleistung. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, 2. Auflage, S. 227-259. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Huber, August (2014): Bindungsentwicklung aus der Sicht pädagogischer Alltagspraxis in der Pflege-/Adoptivfamilie. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.) (2014). Wie Pflegekindschaft gelingt. 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, S. 113-123. Idstein: Schulz-Kirchner-Verlag GmbH.

Kindler, Heinz (2011): Die Entscheidung für die Unterbringung eines Kindes in einer Pflegefamilie. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, 2. Auflage, S. 283-342. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Kindler, Heinz; Scheuerer-Englisch, Herman; Gabler, Sandra; Köckeritz, Christine (2011): Pflegekinder: Situation, Bindungen, Bedürfnisse und Entwicklungsverläufe. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, 2. Auflage, S. 129-223. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Köckeritz, Christine (2014): Wie Pflegekindschaft gelingen kann: entwicklungspsychologische und sozialpädagogische Aspekte. In: Stiftung zum Wohl des Pflegekindes (Hrsg.) (2014). Wie Pflegekindschaft gelingt. 6. Jahrbuch des Pflegekinderwesens, 1. Auflage, S. 57-90. Idstein: Schulz-Kirchner-Verlag GmbH.

Küfner, Marion; Schönecker, Lydia (2011): Rechtliche Grundlagen und Formen der Vollzeitpflege. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, 2. Auflage, S.49-99. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Küpper, Heide; Kurek-Bender, Ines (2003): Handbuch für Pflege- und Adoptiveltern. Pädagogische, psychologische und rechtliche Fragen des Adoptions- und Pflegekinderwesens. 6. Auflage. Bundesverband der Pflege- und Adoptivfamilien e.V. (Hrsg.). Idstein: Schulz-Kirchner Verlag.

Riedle, Herbert; Gilling-Riedle, Barbara; Ferber-Bauer, Katrin (2008): Pflegekinderwesen. Alles, was man wissen muss. Würzburg: TiVan Verlag.

Sandmeir, Gunda; Scheuerer-Englisch, Hermann; Reimer, Daniela; Wolf, Klaus (2011): Begleitung von Pflegekindern. In: Kindler, Heinz; Helming, Elisabeth; Meysen, Thomas; Jurczyk, Karin (Hrsg.) (2011). Handbuch Pflegekinderhilfe, 2. Auflage, S. 481-521. München: Deutsches Jugendinstitut e.V..

Wilde, Christina-Elisa (2014): Eltern.Kind.Herausnahme. Zur Erlebnisperspektive von Eltern in den Hilfen zur Erziehung. Zentrum für Planung und Evaluation Sozialer Dienste/ZPE (Hrsg.). Siegen: universi-Universitätsverlag Siegen.

Rechtsquellen

BGB – Bürgerliches Gesetzbuch vom 2.1.2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909 und BGBl. 2003 I S. 738)

SGB VIII – Achtes Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe vom 14.12.2006 in der Fassung vom 22.12.2011 (BGBl. I S. 2975)

8. Selbstständigkeitserklärung

Ich erkläre, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Literatur und Hilfsmittel angefertigt habe.

Bearbeitungsort, Datum Unterschrift